

**Satzung der
Otto-von-Bismarck-Stiftung
(rechtsfähige Stiftung des öffentlichen Rechts)
in der Fassung vom 25. Februar 2021**

**§ 1
Leitung der Stiftung**

Organe der Stiftung sind

1. das Kuratorium,
2. der Vorstand.

Dem Vorstand obliegt die Leitung der Stiftung.

**§ 2
Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium beschließt über alle grundsätzlichen Fragen der Stiftung, insbesondere über
- die Bestellung und Abberufung der Vorstandsmitglieder, insbesondere des nebenamtlichen Vorstandsmitglieds, sowie die Bestimmung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes,
 - die Bestellung der Beiratsmitglieder,
 - die Schwerpunkte der Stiftungsarbeit,
 - die Vorschriften zur Benutzung von Stiftungseinrichtungen,
 - die Feststellung des jährlichen Wirtschaftsplans,
 - die Entlastung des Vorstandes.

Das Kuratorium kann Richtlinien für die Führung der Geschäfte der Stiftung beschließen.

(2) Sitzungen des Kuratoriums sollen mindestens einmal jährlich stattfinden. Die oder der Vorsitzende des Kuratoriums (im Falle der Verhinderung die Stellvertreterin oder der Stellvertreter) beruft die Kuratoriumssitzungen ein. Sie oder er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens zwei Mitglieder des Kuratoriums die Einberufung schriftlich verlangen.

(3) Zur Beschlussfähigkeit des Kuratoriums ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte seiner Mitglieder erforderlich, gegebenenfalls einschließlich der Stellvertreterinnen und Stellvertreter von verhinderten ordentlichen Mitgliedern.

Neben dem ordentlichen Mitglied kann dessen Vertreterin oder Vertreter beratend an der Kuratoriumssitzung teilnehmen.

(4) Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(5) Die oder der Vorsitzende kann eine Beschlussfassung im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren herbeiführen, wenn es sich um eine Angelegenheit handelt, deren Erledigung keinen Aufschub bis zur nächsten Kuratoriumssitzung duldet und sich mehr als die Hälfte der Mitglieder des Kuratoriums an der Abstimmung beteiligen. Widersprechen innerhalb einer Zwei-Wochen-Frist mindestens zwei Mitglieder dieser Verfahrensweise, setzt die oder der Vorsitzende die Angelegenheit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. Vor der Einleitung des Umlaufverfahrens ist die Beschlussempfehlung der Rechtsaufsicht zur Kenntnis zu übermitteln.

(6) Die Mitglieder des Vorstandes, Vertreter der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sowie die oder der Vorsitzende des Beirates und im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Weiteres regelt die Geschäftsordnung, die das Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes beschließt.

(7) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu genehmigen und der oder dem Vorstandsvorsitzenden sowie der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

(8) Einzelne Befugnisse, die dem Kuratorium als oberster Dienstbehörde zustehen, kann es auf den Vorstand übertragen. Die dienstrechtlichen Beschlüsse des Kuratoriums führt die oder der Vorsitzende des Kuratoriums aus.

§ 3

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei ehrenamtlichen Mitgliedern und einem nebenamtlichen Mitglied. Der Vorstand wird vom Kuratorium auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Jedes Mitglied des Vorstandes bleibt bis zur Bestellung der Nachfolgerin oder des Nachfolgers im Amt. Wiederholte Bestellung ist zulässig. Auf das Vorschlagsrecht der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (§ 7 Abs. 1 Satz 3 des Stiftungsgesetzes) wird hingewiesen.

(2) Der Vorstand führt die Beschlüsse des Kuratoriums aus. Bei der gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung ist die oder der Vorsitzende des Vorstandes – im Verhinderungsfall die Vertreterin oder der Vertreter – zur Alleinvertretung berechtigt.

(3) Die Geschäftsführung der Stiftung (insbesondere die Vorbereitung der Vorstandsbeschlüsse, die Erledigung der Aufgaben und Wahrnehmung der laufenden Geschäfte) obliegt dem nebenamtlichen Vorstandsmitglied als Geschäftsführer, wodurch eine Doppelfunktion dieses Vorstandsmitglieds entsteht. Dieses Vorstandsmitglied ist in seiner Tätigkeit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Er ist Vorgesetzter der Beschäftigten der Stiftung.

Vorbehalten bleiben dem Vorstand insbesondere Entscheidungen über

- außergewöhnliche, über den Rahmen der laufenden Geschäfte hinausgehende Maßnahmen,
- Abschluss von Verträgen, die der Stiftung Verpflichtungen über die Dauer des laufenden Haushaltsjahres hinaus auferlegen soweit deren Wert 15.000 EUR im Einzelfall übersteigt.
- Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen mit Beschäftigten der Stiftung, wobei Einstellung und Kündigung von Tarifbeschäftigten der Entgeltgruppe E 13 TVöD und höher im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu erfolgen haben.

(4) Die Vertretung der oder des Vorsitzenden des Vorstandes übernimmt das nebenamtliche Vorstandsmitglied. Die oder der Vorsitzende kann für den Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen ein. Sie oder er ist hierzu verpflichtet, wenn ein Mitglied des Vorstandes es schriftlich verlangt.

(6) Vertreter der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

(7) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzendem zu genehmigen und der oder dem Kuratoriumsvorsitzenden sowie der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

§ 4 Beirat

(1) Zur Beratung des Kuratoriums und des Vorstandes bei der Erfüllung der Stiftungsaufgaben soll ein wissenschaftlicher Beirat berufen werden, der mindestens einmal jährlich zusammentritt. In diesen Beirat sollen Mitglieder berufen werden, die ihre Erfahrungen in Wissenschaft und Forschung sowie in der politischen Bildungsarbeit einbringen können.

(2) Der Beirat besteht aus nicht mehr als 15 sachverständigen Mitgliedern, die vom Kuratorium jeweils auf die Dauer von fünf Jahren bestellt werden. Eine einmalige Wiederbestellung ist möglich; die Wiederbestellung des Präsidenten des Bundesarchivs ist mehrfach möglich.

Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

(3) Die Mitglieder des Beirates wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende beruft die Beiratssitzungen im Einvernehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Kuratoriums ein.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums und des Vorstandes sowie Vertreter der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien sind berechtigt, an den Beiratssitzungen teilzunehmen.

(5) Die Sitzungsprotokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu genehmigen und den Vorsitzenden von Kuratorium und Vorstand sowie der oder dem Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

§ 5 Mitglieder, Verschwiegenheitspflicht, Auslagerstattung

(1) Eine Person darf nur einem der genannten Gremien (Kuratorium, Vorstand, Beirat) angehören. Beschäftigte der Stiftung dürfen diesen Gremien nicht angehören. Ausgenommen von diesem Grundsatz ist der nebenamtliche Vorstand in seiner Doppelfunktion als Vorstandsmitglied und Geschäftsführer.

(2) Die Mitglieder des Kuratoriums, des Vorstandes sowie des Beirates der Stiftung sind verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz, Beschlüsse des Kuratoriums, des Vorstandes oder besondere Anordnung vorgeschrieben ist, Verschwiegenheit zu bewahren.

(3) Die Stiftung erstattet den ehrenamtlich tätig werdenden Mitgliedern des Kuratoriums, des Vorstandes und des Beirates die notwendigen Auslagen entsprechend den Vorschriften des Bundes für die Abfindung der Mitglieder von Beiräten, Ausschüssen, Kommissionen und dergleichen in der Bundesverwaltung.

§ 6

Prüfung der Rechnung

Die Rechnung (§§ 80 ff. i.V.m. § 105 der Bundeshaushaltsordnung) sowie die Haushalts- und Wirtschaftsprüfung der Stiftung werden, unbeschadet einer Prüfung durch den Bundesrechnungshof gem. § 111 der Bundeshaushaltsordnung, vom Bundesverwaltungsamt geprüft.

§ 7

Gebühren

(1) Für die Benutzung von Einrichtungen der Stiftung können – außer bei amtlicher Nutzung – Gebühren erhoben werden.

(2) Die Gebührentatbestände und jeweiligen Gebührensätze legt der Vorstand in Abstimmung mit dem Bundesarchiv fest. Dabei sollen die Sätze der Bundesarchiv-Kostenverordnung nicht überschritten werden.

(3) Die Gebührenordnung ist durch Aushang bekanntzugeben.

(4) Die Auswertung von Archivalien und Materialien der Otto-von-Bismarck-Stiftung für wissenschaftliche und publizistische Veröffentlichungen jeder Art soll nur gestattet werden, wenn der Benutzer sich verpflichtet, ein Belegstück der Stiftung unaufgefordert und unentgeltlich zu überlassen; über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

§ 8

Dienstherrenfähigkeit

Der Stiftung wird aufgrund des § 10 Abs. 3 des Errichtungsgesetzes das Recht verliehen, Beamte zu haben.

§ 9

Dienstsiegel

Die Ausgestaltung des Dienstsiegels wird vom Kuratorium beschlossen; der Beschluss bedarf der Zustimmung der oder des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage der Genehmigung durch die oder den Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien in Kraft.

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien hat die Änderung am gleichen Tag genehmigt.